

Eübener Volksbote

Organ für die Interessen der werktätigen Bevölkerung

Der „Eübener Volksbote“ erscheint täglich nachmittags (außer an Sonn- und Festtagen) und ist durch die Expedition, Johannisstraße 46, und die Post zu beziehen. — Abonnementspreis vierteljährlich 2.40 Mk., monatlich 80 Pf.

Redaktion und Geschäftsstelle:
Johannisstraße Nr. 46
Telefon Nr. 226.

Die Anzeigengebühren betragen für die sechsgehaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf., Verammlungs-, Arbeits- und Wohnungsanzeigen 15 Pf., auswärtige Anzeigen 30 Pf. — Anzeigen für die nächste Nummer müssen bis 6 Uhr vormittags, größere früher, in der Expedition abgegeben werden.

Nr. 85.

Donnerstag, den 12. April 1917.

24. Jahrg.

Die Aufgaben der Uebergangswirtschaft.

Von Paul Umbreit.

3. Die Arbeitsvermittlung.

Zu den Vorbereitungen, die fertig sein müssen, ehe die Entlassung der Heeresteilnehmer in die Heimat erfolgt, gehört schließlich noch die **Arbeitsnachweisung**. Die Gewerkschaften aller Gruppen haben schon im März 1915 in einer Eingabe an Bundesrat und Reichstag auf diese Notwendigkeit hingewiesen und eine gesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung verlangt. „Die Erfahrungen in der Arbeitsvermittlung“, heißt es in jener Eingabe, „besonders seit dem Kriegsausbruch, haben große Mängel des Arbeitsnachweises dargetan, die eine energische Reform im Interesse unserer gesamten heimischen Volkswirtschaft notwendig erscheinen lassen. Diese Reform muß schon jetzt während des Krieges in Angriff genommen werden, da nach Beendigung des Krieges für Millionen von Arbeitern, die aus dem Militärverhältnis heraustreten, Beschäftigung gefordert wird. Für die Bewältigung dieser Aufgabe ist eine geordnete Arbeitsvermittlung notwendig.“ In der Eingabe wurde eine Neuorganisation des Arbeitsnachweises, möglichst mit beruflicher Gliederung und unter paritätischer Aufsicht von Arbeitgebern und Arbeitern zusammengefaßter Verwaltung verlangt, die einem Arbeitsamt für jede größere Gemeinde, bezw. für den Bezirk kleinerer Gemeinden zu unterstellen sind. Diesen Arbeitsämtern obliegt der Ausgleich zwischen überschüssigen Stellen und Stellengesuchen der einzelnen Arbeitsnachweise, ferner die Statistik der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosigkeit, auch sollen sie als Meldestellen für die Krankenfürsorge benützt werden. Weiterhin waren Bezirke, bezw. Landesarbeitsämter und ein Reichsarbeitsamt vorgesehen. Alle diese Arbeitsämter sollten zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter auf Grund der Verhältniswahl gewählt werden und der Leitung unparteiischer Vorsitzender unterstehen. Die Arbeitsvermittlung sollte unentgeltlich sein. Für Arbeitsnachweise auf tarifliche Arbeitsbedingungen beschränkt werden können. Die Organisationsfreiheit des einzelnen Arbeitgebers oder Arbeiters sollte in keinem Falle beschränkt werden.

Der Deutsche Reichstag stimmte diesen gewerkschaftlichen Forderungen mit großer Mehrheit zu. Die Reichsregierung trug jedoch Bedenken, in die freie Entwicklung des Arbeitsnachweises durch Reichsgesetz einzugreifen, besonders aus ängstlicher Rücksichtnahme auf die Arbeitgeber-nachweise. Sie begnügte sich mit der Herbeiführung eines Zusammenwirkens aller bestehenden Arbeitsnachweise durch Anschluß an Zentralauskunftsstellen, Herausgabe eines Adressenverzeichnisses der Arbeitsnachweise, Einführung der Meldepflicht für die nicht ermittelten Stellen und mit der Herbeiführung der Zulage seitens der Arbeitgeberverbände, bemüht zu sein, daß die heimkehrenden Krieger, soweit als möglich, wieder in ihre alten Stellen aufgenommen werden. Dabei blieb es vorerst, ohne daß während der weiteren Fortdauer des Krieges etwas Ernstliches zur Beseitigung der Arbeitsvermittlung gelang. Noch bei der Einführung des Hilfsdienstgesetzes war erst ein kleiner Teil der Zentralauskunftsstellen errichtet und auch diesen standen ganze Gruppen von Arbeitsnachweisen fern. Hier machte freilich das Kriegsamt im Interesse einer geregelten Arbeitsvermittlung für den Hilfsdienst kurzen Prozeß und ordnete die Errichtung solcher Zentralstellen einfach an. Und es bedurfte einer besonderen Bundesratsverordnung im Juni 1916, um die Landeszentralbehörde zu ermächtigen, Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Errichtung öffentlicher unparteiischer Arbeitsnachweise zu verpflichten, wobei der Bundesrat obenrein vermieð, für diese Nachweise eine paritätische Verwaltung zu fordern.

Nun ist ja zu hoffen, daß die Durchführung des vaterländischen Hilfsdienstes, diese außergewöhnliche Mobilisierung des gesamten Arbeitsmarktes manche tatsächliche Reform der Arbeitsvermittlung erzwingen wird, sowohl zur Ausfüllung aller örtlichen Lücken, als auch hinsichtlich der Zentralisation und des Zusammenwirkens aller Vermittlungsstellen. Aber es kommt doch schließlich in den entscheidenden Tagen, Wochen und Monaten darauf an, daß das ganze System möglichst sicher und ohne Reibung funktioniert, daß nicht Dutzende von Arbeitsnachweisen am gleichen Orte und mehrere für den gleichen Beruf, anstatt miteinander zu wirken, gegeneinander arbeiten, und daß der heimkehrende Krieger für die Mängel der Arbeitsvermittlung mit wochenlanger Arbeitslosigkeit gestraft wird. Das ist aber gerade bei dem gegenwärtigen Wirrwarr der Arbeitsnachweise, bei dem an einem Ort Dutzende von Vermittlungsstellen und an hundert Orten keine einzige besteht, zu befürchten, und deshalb war auch das Verlangen der Gewerkschaften nach einem gesetzlichen Zwang zur Errichtung öffentlicher, paritätischer Arbeitsnachweise durchaus gerechtfertigt und der einzig wirksame Weg, eine geordnete Arbeitsvermittlung zu schaffen. Auf die paritätische Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises muß dabei das Hauptgewicht gelegt werden, aus dem einfachen Grunde, weil ein paritätischer Arbeits-

nachweis das natürliche Uebergewicht über die einseitigen Nachweise erlangt und zum allmählichen Abbau der letzteren führen muß, während die bloße Neutralisierung der Arbeitsvermittlung unter bürokratischer Verwaltung den tatsächlichen Bedürfnissen sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeiter selten gerecht wird und geradezu zur Errichtung einseitiger Sondernachweise drängt.

Nun ist es wohl selbstverständlich, daß die Gewerkschaften während der Zeit der Uebergangswirtschaft nicht ohne Not eigene Sondernachweise ins Leben rufen, sondern ihre Kräfte für die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise einsetzen. Wohl aber kann ein solches einseitiges Vorgehen seitens gewisser Arbeitgebergruppen erwartet werden, soweit es nicht gelingt, sie im gemeinnützigen Interesse davon abzubringen. Es dürfte deshalb empfehlenswert sein, die bestehenden Arbeitsgemeinschaften möglichst auf die Arbeitsvermittlung durch Errichtung paritätischer Facharbeitsnachweise auszudehnen, ebenso sollte der Versuch gemacht werden, die Arbeitsvermittlung im Rahmen der Tarifverträge zu regeln. Das gemeinsame Interesse der Arbeitgeber und Arbeiter an der glatten Durchführung der Uebergangswirtschaft dürfte manche früheren Hemmnisse in dieser Hinsicht leichter überwinden. Die rasche Zuführung von Arbeitskräften dient ebenso sehr dem Interesse der Unternehmer, als dem der Arbeiter und besonders die Vermittlung qualifizierter Facharbeiter ist für die Wiederaufnahme ihrer Betriebe eine der wichtigsten Vorbedingungen.

Auf den örtlichen Arbeitsnachweisen ruht die Hauptlast der Arbeitsvermittlung; deshalb ist auf ihre befriedigende Wirksamkeit das Hauptgewicht zu legen. Die Zentralauskunftsstellen sollen dem Ausgleich dienen, indem sie die Meldungen aller überschüssigen Arbeitsgesuche und Arbeitsangebote in Empfang nehmen und innerhalb ihres Bezirkes zwischen Angebot und Nachfrage vermitteln. Aber sie können noch ein Weiteres tun, nämlich einen Ueberblick über die gesamte Arbeitsmarktlage ihres Bezirkes schaffen und durch dessen Bekanntgabe den Zustrom der Arbeitskräfte an die richtigen Arbeitsnachweise verteilen. Das ist besonders für die Uebergangswirtschaft wichtig, die mit längerem Stilllegen einzelner Industrien und mit starkem Arbeitsbedarf anderer Berufsgruppen rechnen muß. Was hilft es z. B. daß der vom Heeresdienst entlassene Handschuhmacher oder Kürschner sich wochenlang bei seinem Berufsstande meldet, der ihm keine Arbeit vermitteln kann, weil noch keine ausreichenden Rohstoffe zur Arbeit vorhanden sind. Dafür muß die Zentralauskunftsstelle genau darüber orientiert sein, welche öffentlichen Arbeiten im Bezirk ausgeführt werden und welche Industrien und Betriebe mit öffentlichen Lieferungen beschäftigt sind, in welchen Berufen sonst Arbeitskräfte notwendig sind und welche Arbeiten sich für Angehörige stillgelegter Berufe eignen würden. Nicht minder muß sie genau informiert sein über die Zahlenverhältnisse der in ihrem Bezirke unterzubringenden Arbeitskräfte, über die jugendlichen und Arbeiterinnen, sowie weiblichen Angestellten, über den Umfang der zu erziehenden Kriegswirtschaft einschließlich des Hilfsdienstes, der Gefangenenselbsttätigung, über die Zahl der zu entlassenden Arbeiterinnen, die männlichen Arbeitsträften Platz machen müssen, sowie über die Zahl der für ihren Bezirk zuständigen Heeresentlassenen. Auf der Grundlage dieses Materials haben die Zentralauskunftsstellen sich einen möglichst klaren Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes und geeigneten Maßnahmen zur Platzierung der Arbeitskräfte zu verschaffen. Das gilt nicht bloß für Gewerbe, Industrie und Handel, sondern auch für die Landwirtschaft. Würde die Reichsregierung Arbeitsämter errichten, so wäre es deren Aufgabe, die gesamten Arbeitsmarktvorfälle zu beobachten und diese Erfahrungen im Interesse der Arbeitsvermittlung zu verwerten, während nunmehr die Zentralauskunftsstellen im Interesse der Uebergangswirtschaft sich dieser Wirksamkeit widmen müssen.

Dagegen ist eine Reichszentrale als Spitze des Arbeitsnachweissystems unentbehrlich und es sollte schon jetzt mit allem Nachdruck darauf hingewirkt werden, daß für die Stelle, die jetzt für die Kriegswirtschaft das Kriegsamt einnimmt, ein Reichsamt geschaffen wird, um regelnd in die Ordnung der Arbeitsvermittlung einzugreifen, zwischen den verschiedenen Zentralauskunftsstellen auszugleichen, allgemeine Fragen der Arbeitsvermittlung zu lösen und die Grundzüge über die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte zu regeln. Wir hoffen, daß der Reichstag erneut einen ernstlichen Vorstoß zur Schaffung eines solchen Reichsamtes unternimmt.

Zu den allgemeinen Fragen der Arbeitsnachweise gehören die Gewährung von Erleichterungen im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr und der Zwischenverkehr der Arbeitsnachweise und Zentralauskunftsstellen und von Fahrtvergünstigungen für die nach-

auswärts vermittelten Kriegsteilnehmer zur Erreichung ihres Arbeitsortes. Ueber die Notwendigkeit solcher Erleichterungen bedarf es keiner weiteren Begründung.

Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter ist während der Uebergangswirtschaft natürlich unendlich einzuschränken, damit nicht Kriegsteilnehmern die Arbeitsgelegenheit genommen wird. Das erstreckt sich auch auf die zurzeit in der Kriegswirtschaft beschäftigten Ausländer (Polen, Belgier usw.). Auf keinen Fall aber dürfen ausländische Arbeiter angeworben und eingeführt bezw. zugelassen werden, sofern es nicht nachweisbar für den betreffenden Beruf an einheimischen Arbeitern fehlt. Ueber die Zulassung hätten dann die Zentralauskunftsstellen, nach Anhörung der Wirtschaftsverbände der Arbeitgeber und Arbeiter des betreffenden Gewerbes zu entscheiden, während das Reichsarbeitsamt oder eine Reichszentrale die Grundzüge regeln muß, unter denen die Beschäftigung ausländischer Arbeiter während der Uebergangswirtschaft erfolgen darf. Selbstverständlich verlangt es das Interesse der einheimischen Arbeiter, daß die Ausländer im Koalitions-, Vereins- und Versammlungsrecht nicht anders behandelt und auch nicht schlechter entlohnt werden, als der deutsche Arbeiter.

Rußlands Kriegsziele.

Die provisorische Regierung Rußlands hat über die von ihr verfolgten Kriegsziele eine Erklärung erlassen, die wohl nicht mit Unrecht als eine bedeutungsvolle bezeichnet werden kann. Bringt sie doch im Gegensatz zu früheren Erklärungen Miljutovs und seiner Freunde zum Ausdruck, daß Rußland nicht die Absicht hat, zu annektieren, daß es vielmehr lediglich einen Verteidigungskrieg führt. Weiter aber ist diese Kundgebung insofern von nicht zu unterschätzender Bedeutung, als sie die Entscheidung über die Beendigung des Krieges dem Volke überläßt.

Die Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Nach einer Prüfung der militärischen Lage des russischen Staates hat die provisorische Regierung sich entschieden, um ihre Pflicht zu genügen, dem Volke offen und direkt die ganze Wahrheit zu sagen. Die jetzt gestürzte Regierung ließ die Landesverteidigung in dem Zustand schwerer Unordnung. Durch ihre kräftliche Unfähigkeit und ungeschickten Maßnahmen brachte sie Unordnung in unsere Finanzen, in das Verpflegungs- und Transportwesen und die Munitionsversorgung der Armee. Sie erschütterte unsere ganze wirtschaftliche Organisation. Die provisorische Regierung verwandte mit lebhafter und tätiger Unterstützung des ganzen Volkes alle Kräfte dazu, diese schlimmen Folgen des alten Regimes zu beseitigen. Aber die Zeit drängt. Das Blut zahlreicher Söhne des Vaterlandes floß im Verlauf dieser langen 2½ Jahre des Krieges reichlich. Trotzdem steht das Land immer noch einem mächtigen Gegner gegenüber, der ganze Länder unseres Staates besetzt hält und gerade jetzt, in den Geburts-tagen der russischen Freiheit, diese von neuem bedroht.

Die Verteidigung unseres eigentlichen nationalen Vaterlandes um jeden Preis und die Befreiung des Landes von dem Feinde, der über unsere Grenzen drang, bilden die hauptsächlichste und wichtigste Aufgabe unserer Krieger, die die Freiheit des Volkes verteidigen. Die provisorische Regierung überläßt es dem Willen des Volkes, in enger Gemeinsamkeit mit unseren Verbündeten, alle den Weltkrieg und seine Beendigung betreffenden Fragen endgültig zu entscheiden, hält es aber für ihre Pflicht und ihre Pflicht, schon jetzt zu erklären, daß das freie Rußland nicht das Ziel hat, andere Völker zu beherrschen, ihnen ihr nationales Erbe wegzunehmen und gewaltfremdes Gebiet zu besetzen, daß es vielmehr einen dauerhaften Frieden auf Grund des Rechtes der Völker, ihr Schicksal selbst zu bestimmen, herbeiführen will. Das russische Volk erstrebt nicht die Steigerung seiner äußeren Macht auf Kosten anderer Völker und nicht das Ziel, irgendein Volk zu unterjochen oder zu erniedrigen. Namens der Gleichheit entfernt es die Ketten, die auf dem polnischen Volke lasteten. Aber das russische Volk wird nicht zugeben, daß sein Va-

